

Vereinsatzung

Satzung für den Förderverein
P.A.P.S-Sonnenhunde aus Spanien e.V

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.) Der Verein führt den Namen "P.A.P.S. - Sonnenhunde aus Spanien"
- 2.) Der Verein hat seinen Sitz in 63579 Freigericht.
- 3.) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und dadurch den Namenszusatz "e.V." erhalten.
- 4.) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweckbestimmung

Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes.

Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Vermittlung heimatloser Hunde aus dem In- und Ausland, besonders aus Spanien
- Bereitstellung von Sachmitteln und Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke, der begünstigten Körperschaft und die ideale und bei Bedarf, materielle Unterstützung zur Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke auf dem Gebiet des Tierschutzes
- Durchführung von Pflege- und Heilungsmaßnahmen an erkrankten Tieren
- Ausbau- und Renovierungen von Tierheimen oder Tierschutzhöfe

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die Satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person, durch Ausgaben die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgaben Ordnung (Paragraph 51 ff) in der jeweils gültigen Fassung.

§3 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§4 Der Vorstand

Die Vereinsmitglieder zahlen Beiträge nach Maßnahme eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe ist eine einfache Mehrheit, der in der Mitgliederversammlung anwesenden, stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung verabschieden, die Art und Umfang der Beitragsleistungen regelt. Der Beitrag soll zu Beginn des Kalenderjahres, spätestens zum 31. Januar auf das Vereinskonto gezahlt werden.

Es können Ehrenamts - Mitglieder benannt werden, die vom Mitgliedsbeitrag befreit werden.

§7 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr, mindestens einmal statt und soll möglichst im 1. Halbjahr einberufen werden.

Sie ist außerdem einzuberufen, wenn 1/3 der Mitglieder dies schriftlich verlangt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das vereinsinterne Interesse erfordert. Die Vereinsmitglieder müssen schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe eingeladen werden.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder in Textform per E-Mail durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.

Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenem Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehenden Fragen

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Mitgliederzahl beschlussfähig.

Die Beschlussfähigkeit erfolgt über eine einfache Stimmenmehrheit. Stimmen Enthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Die in Mitgliederversammlungen und in Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse, sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

§8 Satzungsänderungen

1.) Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich.

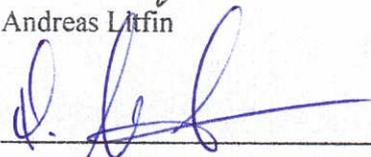
Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt, bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung, hingewiesen wurde



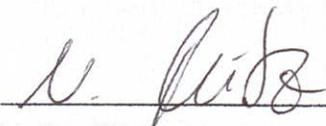
Birgit Pacula-Reschke



Andreas Litfin



Thoralf Eichler



Nadine Fitz

Die Vereinssatzung wurde gezeichnet von den Gründungsmitgliedern:

Kerstin Litfin , Jakobstr. 7, 63579 Freigericht

Claudia Lessander, Hoffnung Privatweg 42, 39118 Magdeburg

Sabine Eichler, Eichelacker 10, 63538 Großkrotzenburg

Ines Horn, Weinbergstraße. 2a, 39106 Magdeburg

Wolfgang Papendieck, Resedaweg 35, 39118 Magdeburg

Birgit Pacula- Reschke, Zeister Str.15, 63584 Gründau Lieblos

Andreas Litfin, Jakobstr. 7, 63579 Freigericht

Thoralf Eichler, Eichelacker 10, 63538 Großkrotzenburg

Nadine Fitz, Barbarossastr. 11, 63579 Freigericht

§6 Mitgliedsbeiträge

- 1.) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, den Verein und seine Ziele zu unterstützen.
- 2.) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
Bei Minderjährigen, haben die gesetzlichen Vertreter den Aufnahmeantrag zu stellen.
Minderjährige besitzen kein Stimmrecht, auf der Mitgliederversammlung. Erst mit der Volljährigkeit, sind sie stimmberechtigt.
- 3.) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 4.) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten.
- 5.) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung, mit dem Beitrag für 6 Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

§5 Mitgliedschaft

- 1.) Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern
 - 1. Vorsitzender
 - 2. stellvertretender Vorsitzender
 - 3. Kassenwart
- Der Verein wird durch je zwei Mitglieder des Vorstands, gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten
- 2.) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung, für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf Ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.
- 3.) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- 4.) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens einmal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorstand schriftlich, unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Kalendertagen.
- 5.) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- 6.) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich geben. Schriftliche oder fernmündliche gefasste Vorstandsbeschlüsse, sind schriftlich niederzulegen und von dem 1. oder 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

und der Einladung - sowohl der bisherige, als auch der vorgesehene neue Satzungstext - beigefügt worden ist.

2.) Satzungsänderungen die von Aufsichts-, Gerichts-, oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.
Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§9 Auflösung des Vereins und Vermögensbildung

1.) Der Verein kann nur auf Beschluss der Mitgliederversammlung, mit mehr als 50 Prozent der Stimmen der erschienenen Vereinsmitglieder aufgelöst werden.

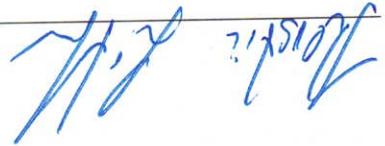
2.) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen an den Tierschutz Main Kinzig e.V., am Galgenfeld - 63571 Gelnhausen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am:
17.11.2018

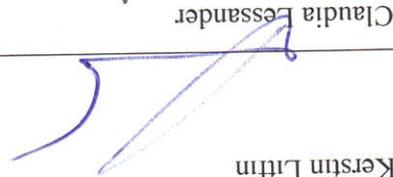
von der Gründungsversammlung, des Vereines
P.A.P.S-Sonnenhunde aus Spanien e.V.
beschlossen worden

und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

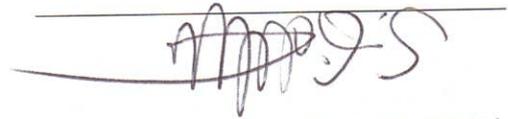
Freigericht, den 17.11. 2018



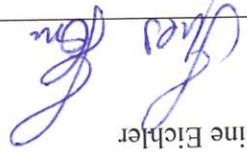
Kerstin Litfin



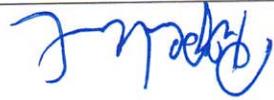
Claudia Lessander



Sabine Eichler



Ines Horn



Wolfgang Papendieck